

Revision der Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zum neuen Kirchenrecht (Serie VI)

Dekret zu can. 961 CIC

Erwägungen

0 Einleitung

Mit Datum vom 15. März 1989 veröffentlichte die Schweizer Bischofskonferenz die Partikularnormen, die sich auf can. 961 CIC beziehen. Am 7. April 2002 veröffentlichte Papst Johannes Paul II. das als Motu Proprio erlassene Apostolische Schreiben *Misericordia Dei* (MD), in dem er anordnet, dass die Bischofskonferenzen den Text der Normen im Licht dieses Schreibens zu aktualisieren haben (MD 6). Mit diesem Erlass kommt die Schweizer Bischofskonferenz der Aufforderung nach.

1 Vergebung im Leben der Kirche

Auf vielfältige Weise schenkt Gott dem Menschen Vergebung (vgl. KKK¹ 1434–1449). Besondere Bedeutung haben dabei gemeinsame Bussgottesdienste. Die häufige Verknüpfung der Bussgottesdienste mit der Generalabsolution hat in verschiedenen Schweizer Diözesen dazu geführt, dass sich diese Gottesdienstform in ihrem ursprünglichen Sinne kaum entwickeln konnte. Im Bussgottesdienst bekennt sich eine Gemeinschaft von Gläubigen vor Gott schuldig. Am Schluss der Feier wird Gott um Vergebung gebeten (deprekative Form). In allen kirchlichen Verlautbarungen zu Bussgottesdiensten wurde jedoch betont, dass diejenigen, welche sich schwerer Schuld bewusst sind, im Hinblick auf die Versöhnung mit Gott und der Kirche zur Einzelbeichte gehen müssen.

2 Das Sakrament der Versöhnung

Die Höchstform der vergebenden Begegnung mit Christus ist der Empfang des Sakramentes der Versöhnung. Die Kirche kennt zwei ordentliche Formen dieses Sakraments:

- Die Feier der Versöhnung für einzelne und
- die gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der einzelnen.

Wir Bischöfe haben im Dezember 2007 dazu das Hirtenschreiben «Impulse zur Erneuerung der Einzelbeichte im Rahmen der Busspastoral» veröffentlicht², das wir allen in der Seelsorge Stehenden und allen Gläubigen zur Vertiefung empfehlen.

Die Gestalt des Sakraments der Versöhnung hat sich im Lauf der Geschichte immer wieder gewandelt. Was sich aber nicht geändert hat – von den Zeugnissen im Neuen Testament zu den Kirchenvätern und allen Entwicklungen –, ist das Erfordernis des persönlichen Bekenntnisses. Die Vergebung ist ein persönliches Geschenk Gottes an jeden einzelnen Menschen. Dieses Geschenk kann nur empfangen, wer sich schuldig bekennt. Deshalb gehört das persönliche Bekenntnis wesentlich zum Sakrament der Versöhnung.

¹ KKK = Katechismus der Katholischen Kirche von 1993.

² Dokumente der Schweizer Bischofskonferenz 14. Zu bestellen beim Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz, Av. du Moléson 21, 1700 Freiburg, oder zum Download verfügbar unter der Adresse <http://www.sbk-ces-cvs.ch/ressourcen/download/20071206083250.pdf>.

3 Die Bussfeier

In der Bussfeier im gottesdienstlichen Rahmen, der nicht notwendig ein Priester vorstehen muss, gehen die Gläubigen den Weg der christlichen Busse und Bekehrung ausdrücklich als Gemeinschaft. Deshalb kann hier besonders die soziale Dimension von Schuld und Sünde zum Ausdruck gebracht werden. Gottes Vergebung wird durch eine deprekative Bitte zugesagt.

Die Bussfeier mit Generalabsolution ist nicht eine der ordentlichen Formen des Empfangs des Sakramentes der Versöhnung, sondern hat den Charakter einer Ausnahme (vgl. can. 960). Die Todesgefahr stellt in den Schweizer Diözesen derzeit den einzigen Fall dar, welcher die Erteilung der Generalabsolution rechtfertigt. Die anderen bisher ins Feld geführten «ausserordentlichen Fälle» sind von *Misericordia Dei* für die Erteilung der Generalabsolution ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Dekret³

Das persönliche und vollständige Bekenntnis und die Absolution bilden den einzigen ordentlichen Weg, auf dem ein Gläubiger, der sich einer schweren Sünde bewusst ist, mit Gott und der Kirche versöhnt wird (can. 960). Die Bussfeiern sollen, gemäss den Normen des Rituals, entweder mit einem vollständigen Einzelbekenntnis und Einzelabsolution oder mit einer einfachen deprekativen Vergebungsbitte abgeschlossen werden. Hinsichtlich der Generalabsolution ausserhalb von Todesgefahr (can. 961) hält die Schweizer Bischofskonferenz in Form eines nach can. 455 und nach Art. 6 des Motu Proprio *Misericordia Dei* vom 2. Mai 2002 erlassenen allgemeinen Dekrets in Bezug auf can. 961 § 2 und gestützt auf die vorhergehenden Erwägungen fest, dass in den ihr zugehörigen Diözesen und Gebietsabteien die eine schwere Notlage begründenden Voraussetzungen für die Erteilung der Generalabsolution nicht gegeben sind; die Generalabsolution darf deshalb nur bei drohender Todesgefahr (can. 961, § 1, 1^o) erteilt werden.

Schlusswort

Wir ermutigen alle in der Seelsorge Stehenden zur Neuentdeckung der verschiedenen Weisen, wie Gott uns Menschen Vergebung schenkt. Ausdrücklich empfehlen wir die Gestaltung von Bussgottesdiensten und die Hinführung zur Einzelbeichte.

Dieses Dekret, das die künftige Busspraxis regelt, tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg i. Üe., den 1. Januar 2009

Für die Schweizer Bischofskonferenz:

.....
Mgr Dr. Kurt Koch
Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

.....
Dr. Felix Gmür
Generalsekretär der Schweizer Bischofskonferenz

³ Erlassen nach Massgabe von can. 455 § 2 CIC durch die 281. Ordentliche Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz am 3. September 2008.
Rekognosziert nach Massgabe von can. 455 § 2 CIC durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 20. Oktober 2008 (Prot. 1135/08/L).
Promulgiert nach Massgabe von can. 8 § 2 CIC i.V.m. can. 29 CIC, can. 455 § 3 CIC und Dekret der Schweizer Bischofskonferenz vom 3. Juli 1985 in den amtlichen Organen der Schweizer Diözesen: Schweizerische Kirchenzeitung, *Evangile et Mission*, *Rivista della Diocesi di Lugano*.